



Öffnungszeiten im Rathaus:  
Täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und Mittwoch nachmittag von  
13.30 bis 18.00 Uhr.



[www.woerth-am-main.de](http://www.woerth-am-main.de)

e-Mail: [postmaster@woerth-am-main.de](mailto:postmaster@woerth-am-main.de)

Tel.: 9893-0

Fax 9893-40

Amtsblatt der Stadt Würth am Main

Nr. 1114a

6. Juni 2014

# Sonderausgabe zum Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

Gemeinde/Markt/Stadt Stadt Wörth a. Main Luxburgstr. 10 63939 Wörth a. Main
Verwaltungsgemeinschaft

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 03. Juli bis 16. Juli 2014)

- der Gemeinde / des Marktes / der Stadt Wörth a. Main
- der Eintragungsbezirke  
der Gemeinde / des Marktes / der Stadt \_\_\_\_\_

wird am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014**

- während der Dienststunden
- von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- 

im/in

(Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)<sup>1)</sup>

Rathaus, Luxburgstr. 10, 63939 Wörth a. Main, Zimmer 2

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - einen Eintragungsschein hat
- und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. Juni bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** in/im (Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus, Luxburgstr. 10, 63939 Wörth a. Main, Zimmer 2

eingelegt werden.

Niederschrift, Nachbahrung und Kopieren vorbehalten  
Zustimmendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen!

Jungfrau  
Bestell-Nr. 009 012 9081 001  
Tel. 0397/73 24-0 Fax 0397/73 24-141 www.volksbegehren.de

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. Das **Briefliche Eintragung ist nicht möglich**.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und

- nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,
- dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014, 18.00 Uhr<sup>2)</sup>**

(Rathaus/Dienststelle; Anschrift, Zimmer-Nr.)

**Rathaus, Luxemburgstr. 2, 63939 Wörth a. Main, Zimmer 2 - 3**

im/in \_\_\_\_\_

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 18.00 Uhr<sup>2)</sup>, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

06.06.2014

Schleimeister

Unterschrift

<sup>1)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeordneten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.

<sup>2)</sup> Siehe Nr. 5.4.1 der Vollzugsanweisung des StMf.

angeschlagen am: 06.06.2014

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 06.06.2014

im/in der \_\_\_\_\_ auf der Webseite der Stadt Wörth u. Amtsblatt Nr. 1114a

Gemeinde/Markt/Stadt Stadt Wörth a. Main Luxburgstr. 10 63939 Wörth a. Main Verwaltungsgemeinschaft
---

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

VOLKSBEGEHREN 2014

## BEKANTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ vom 03.07. bis 16.07.2014

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Stadt Wörth a. Main	Luxburgstr. 10 63939 Wörth a. Main	Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr	ja
		Mo - Do 13.00 - 16.00 Uhr	ja
		Mi 09.07.2014 bis 20.00 Uhr	ja
		Sa 12.07.2014 10.00 - 12.00 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02. April 2014 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11. April 2014 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.  
Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Ort, Datum  
Wörth a. Main, den 06.06.2014

*Schleimer*  
Unterschrift

angeschlagen am: 06.06.2014 abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)  
veröffentlicht am: 06.06.2014 im/in der Webseite der Stadt Wörth u. Amtsblatt Nr. 1114a